

P. A. B. V. FL	F. B. L.	224
LSBB, Z. 1/10		
29. Sep. 2016		
Nr.:	Anlage: 22 Blatt	
Bearbeiter:		



**SACHSEN-ANHALT**  
Ministerium für  
Landesentwicklung  
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

*Eing. 11.10.16  
Nr. 8067 Sa lv.*

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt  
Zentrale  
Hasselbachstr. 6/Haus 5  
39104 Magdeburg

**Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15)**

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2010 (RAP Stra 10) überarbeitet und in einer neuen Fassung 2015 (RAP Stra 15) herausgegeben. Das BMVI hat die RAP Stra 15 mit ARS Nr. 05/2016 vom 6. März 2016 bekannt gegeben und um Einführung gebeten.

Der RdErl. zur Einführung der RAP Stra 15 für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt wurde nunmehr im Ministerialblatt veröffentlicht. Den entsprechenden Auszug aus dem Ministerialblatt habe ich zu Ihrer Kenntnisnahme und Beachtung als Anlage beigelegt.

Im Auftrag

*Peitek*  
Peitek

Anlage

Ø MBl. LSA Nr. 33/2016 vom 19.9.2016, Seite 535

Magdeburg, 27. Sep. 2016  
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/  
Meine Nachricht:  
36.11-31136  
Bearbeitet von: Frau Peitek  
Tel.: (0391) 567 - 7592  
Fax: (0391) 567 - 7558

E-Mail Adresse:  
Andrea.Peitek@mlv.sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstraße 30  
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 01  
Fax: (0391) 567 - 75 10  
E-Mail:  
poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de  
Internet:  
http://www.mlv.sachsen-anhalt.de

Verkehrsanbindung:  
Straßenbahn Linie 6  
- Richtung: Herrenkrug  
Haltestelle: Jerichower Platz

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Nr. 7/2012 vom 16. Februar 2012,  
Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 7/2012  
vom 27. Februar 2012,  
Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/2012 vom 06. Februar  
2012)

4. Änderung vom 03. Dezember 2013 – genehmigt am  
23. Januar 2014  
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger,  
Nr. 9/2014 vom 27. Februar 2014,  
Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 9/2014  
vom 31. März 2014,  
Thüringer Staatsanzeiger Nr. 8/2014 vom 24. Februar  
2014)
5. Änderung vom 29. Juni 2016 – genehmigt am 29. Juli  
2016

## I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

9112

### **Straßen- und Brückenbautechnik; Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15)**

**RdErl. des MLV vom 11. 7. 2016 – 36/31136/16**

#### **Bezug:**

- a) RdErl. des MLV vom 21. 1. 2011 (MBI. LSA S. 111)
- b) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2016 des BMVI vom  
6. 3. 2016 (VkBf. S. 531)

#### **1. Änderung der Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau**

Mit dem Bezugs-RdErl. zu a) wurden die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2010 (RAP Stra 10) für den Geschäftsbereich des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt eingeführt und die Anerkennungsverfahren für Prüfstellen, die im Auftrag der Straßenbauverwaltung tätig sind, geregelt.

In der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. Köln (FGSV) wurden in Abstimmung mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder die RAP Stra 10 überarbeitet und liegen nunmehr als Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15) vor.

Mit den RAP Stra 15 ändern sich einige Bedingungen für die Anerkennung von Prüfstellen im Straßenbau.

#### **1.1 Veränderungen der Fachgebiete**

In den Fachgebieten ergeben sich folgende Änderungen:

- a) Fachgebiet A:  
Entfall A2 Fremdüberwachungsprüfungen
- b) Fachgebiet B:  
Entfall B2 Fremdüberwachungsprüfungen, Aufteilung des Fachgebietes in BB (Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen) und in BE (Bitumenemulsionen, Fluxbitumen)
- c) Fachgebiet F:  
Erweiterung auf Dünne Asphaltdeckschichten in Heibauweise auf Versiegelung (DSH-V)
- d) Fachgebiet H:  
Aufteilung des Fachgebietes in E (Fahrbahndecken aus Beton, Betontragschichten) und H (Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln, Bodenverfestigungen).

#### **1.2 Leitung der Prüfstelle**

Die Regelung, dass ein stellvertretender Prüfstellenleiter für zwei anerkannte Prüfstellen tätig sein darf, ist entfallen. Ab dem 31. 12. 2017 darf ein stellvertretender Prüfstellenleiter hauptberuflich nur noch in einer Prüfstelle tätig sein.

#### **1.3 Anerkennungsverfahren**

Auf der Basis eines Anerkennungsverfahrens, an dem die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) beteiligt war, können Prüfstellen bundesweit tätig werden. Diese anerkannten Prüfstellen werden auf einer einheitlichen Liste bei der BASt geführt und im Internet veröffentlicht.

### **2. Einführung der RAP Stra 15**

Hiermit werden die RAP Stra 15 für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt eingeführt. Näheres ist dem Bezugs-RdSchr. zu b) zu entnehmen.

### **3. Übergangsregelungen**

#### **3.1 Bisherige Anerkennungen nach RAP Stra 10**

Hinsichtlich der Verfahrensweise zur Anerkennung wird Folgendes festgelegt:

In Sachsen-Anhalt ansässige Prüfstellen, die über eine Anerkennung nach den RAP Stra 10 verfügen, können einen Antrag gemäß den RAP Stra 15 stellen. Der Antrag muss alle geforderten Angaben und Unterlagen einschließlich der entsprechenden Prüfberichte, die in der Regel nicht älter als ein Jahr sein dürfen, beinhalten. Abweichend vom Bezugs-RdSchr. zu b) werden – bis auf das Fachgebiet C „Fugenfüllstoffe“ – keine formalen Umstellungen vorhandener Anerkennungen nach den RAP Stra 10 auf die RAP Stra 15 vorgenommen.

Grundsätzlich ist ein Antrag für alle Fachgebiete und Prüfungsarten einzureichen, bei denen eine Anerkennung

beabsichtigt und möglich ist. Ein aktuelles Organigramm der Prüfstelle ist beizufügen. Der Antrag ist jeweils in einfacher Ausfertigung schriftlich (A4-Ordner) und digital (CD) bis zum 30. 11. 2016 bei der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, FG 224, Rabahne 4 in 38820 Halberstadt einzureichen. Digitale Signaturen auf Prüfberichten sind nicht zulässig.

Die Listen der auszuführenden Prüfverfahren sowie alle erforderlichen Anlagen nach den RAP Stra 15 sind auf der Internetseite der BAST [http://www.bast.de/DE/Strassenbau/Qualitaetsbewertung/Anerkennung/Anerkennung\\_node.html](http://www.bast.de/DE/Strassenbau/Qualitaetsbewertung/Anerkennung/Anerkennung_node.html) abrufbar.

### 3.2 Gültigkeit der Anerkennungsbescheinigungen nach den RAP Stra 10

Für die in Sachsen-Anhalt ansässigen Prüfstellen, die fristgerecht einen Antrag gemäß den RAP Stra 15 stellen, behalten die nach den RAP Stra 10 ausgestellten Anerkennungsbescheinigungen bis zum Abschluss der Anerkennungsverfahren nach den RAP Stra 15 ihre Gültigkeit. Erfolgt kein Antrag gemäß den RAP Stra 15, verlieren die Anerkennungsbescheinigungen nach den RAP Stra 10 mit Ablauf des 30. 11. 2016 ihre Gültigkeit.

### 3.3 Fachgebiet C

Für das Fachgebiet C „Fugenfüllstoffe“ werden keine neuen Anerkennungen nach den RAP Stra 15 ausgesprochen. Die Anerkennung für das Fachgebiet C auf der Grundlage der RAP Stra 10 behält ihre Gültigkeit und kann auf Antrag übernommen werden. Dem formlosen Antrag auf Übernahme sind aktuelle Prüfberichte beizufügen. Für vergebene Prüfleistungen sind die Verträge mit den Nachauftragnehmer-Prüfstellen einzureichen.

## 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. zu a außer Kraft.

An  
die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt  
das Landesverwaltungsamt  
die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden  
die nach RAP Stra anerkannten Prüfstellen  
die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

## VII.

### Neuerscheinungen

#### **Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt Kinderförderungsgesetz, weitere Rechtsgrundlagen, Bildung als Programm, Berufs- und Tarifrecht, Aus- und Fortbildung**

Herausgegeben von Winfried Lütke-meier und Dr. Axel Schwarz

**Stand: 1. Juni 2016, 74. Lieferung**, Loseblattwerk, 74. Lieferung einzeln: Best.-Nr. 66310074, Verl.-Nr. 2448.74 – Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt; Grundwerk: Best.-Nr. 66309000, Verl.-Nr. 2448.00 (ISBN 978-3-556-24480-7), Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Heddesdorfer Str. 31a, 56564 Neuwied, E-Mail: [info@wolterskluwer.de](mailto:info@wolterskluwer.de), Internet: [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de).

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.  
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbe-park 15, 06632 Freyburg (Unstrut),  
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: [verlag@fb1.de](mailto:verlag@fb1.de).  
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

- Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
  - Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.
- Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>